



5.4.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union
(COM(2017)0487 – C8-0309/2017 – 2017/0224(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Roberts Zīle

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Ausländische Direktinvestitionen sind ein integraler Bestandteil der Wirtschaft der Union und leisten einen Beitrag zu Entwicklung und Wachstum. Bei ausländischen Direktinvestitionen geht es nicht nur um Geld und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern um Technologien, Fachwissen und andere bewährte Praktiken, die die Investoren mitbringen. Gleichzeitig können bestimmte Investitionen mit Risiken verbunden sein – häufig nicht so sehr für das Zielland, sondern für dessen Nachbarländer. Mitgliedstaaten, die von den Auswirkungen bestimmter Investitionsvorhaben betroffen sein könnten, haben Anspruch auf einen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Informationen mit anderen Mitgliedstaaten auszutauschen und gegebenenfalls Bedenken zu äußern.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union. Der Vorschlag ist zwar konstruktiv, es wäre jedoch angebracht, folgende Änderungen und Präzisierungen vorzunehmen:

Überprüfungsverfahren

Gemäß dem Vorschlag soll die Kommission die Möglichkeit erhalten, Stellungnahmen an Mitgliedstaaten zu richten, in denen eine ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde. Auch wenn die vorgeschlagenen zeitlichen Vorgaben für die Abgabe solcher Stellungnahmen angemessen sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission solche Stellungnahmen so früh wie möglich abgibt, damit unnötige Unsicherheit für die Mitgliedstaaten und die Investoren vermieden wird.

Definition der ausländischen Direktinvestitionen und der eigentlichen Investoren

Die Definition dessen, was eine Investition aus einem Drittstaat darstellt, muss weiter gefasst werden. Der Vorschlag der Kommission geht zwar auf den Umstand ein, dass ein in der EU ansässiges Unternehmen als Vehikel zur Verschleierung einer ausländischen Direktinvestitionen eingesetzt werden kann, lässt aber andere Schlupflöcher offen. Die sogenannten „Pass-gegen-Geld“-Programme bestimmter Mitgliedstaaten sind zwar noch nicht weit verbreitet, führen aber dazu, dass nicht nur der betreffende Investor eingebürgert wird, sondern auch die damit in Zusammenhang stehenden Gelder. Der eigentliche Investor ist oft überhaupt nicht bekannt oder verbirgt sich hinter einem undurchsichtigen Firmengeflecht. Aus diesem Grund müssen die betroffenen Mitgliedstaaten über die erforderlichen Instrumente verfügen, um Auskünfte über die eigentlichen Investoren und die letztendlichen Zielländer ausländischer Direktinvestitionen zu erlangen. Der Verfasser der Stellungnahme vertritt die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Kontaktstellen von den Mitgliedstaaten genutzt werden könnten, um von der Kommission Informationen über die eigentlichen Investoren und die letztendlichen Zielländer von ausländischen Direktinvestitionen in anderen Mitgliedstaaten zu erlangen.

Gründe für eine Überprüfung

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass die Liste der Faktoren, bei denen eine Überprüfung einer Investition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu erfolgen hat, auch den Mediensektor umfassen sollte. Auch eine direkte oder indirekte

staatliche Kontrolle im Zusammenhang mit einem Investor aus einem Drittstaat muss berücksichtigt werden. Aufmerksamkeit sollte auch auf solche Investitionen gerichtet werden, die direkt oder indirekt mit Ländern in Zusammenhang stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat oder die wiederholt gegen rechtsstaatliche Prinzipien oder bewährte Praktiken im Steuerbereich verstoßen haben. Auch Portfolioinvestitionen dürfen nicht völlig außer Acht gelassen werden. So kann zum Beispiel eine übermäßig hohe ausländische Nachfrage nach Einlagen bei einer Großbank in einem Mitgliedstaat eine Reihe von Auswirkungen auf die Nachbarländer haben. Der Überprüfungsmechanismus muss auch Investitionen erfassen, die in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten getätigt werden und die Mitgliedstaaten sollten über solche Investitionen Bericht erstatten. Andererseits sollten transparente Direktinvestitionen, die aus klar definierten sicherheits- oder verteidigungspolitischen Gründen vorgenommen werden, ihren Ursprung in NATO-Mitgliedstaaten haben und staatlich gefördert oder finanziert werden, keiner erhöhten Kontrolle unterworfen werden.

Auskunftsersuchen und Gewährleistung der Vertraulichkeit

Auskunftsersuchen der Kommission oder anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Investitionen in einem Land sollten ordnungsgemäß begründet werden. Den Mitgliedstaaten, die ausländische Direktinvestitionen empfangen, darf aber durch eine hohe Anzahl von Auskunftsersuchen kein unnötiger Aufwand entstehen. Dies kann zu mehr Unsicherheit für die Investoren und zu einer Verringerung der Wettbewerbsfähigkeit nicht nur der betreffenden Mitgliedstaaten, sondern der Union als Ganzes führen. Darüber hinaus müssen die Parteien, denen die verlangten vertraulichen Informationen bereitgestellt wurden, nicht nur die Vertraulichkeit dieser Informationen gewährleisten, sondern auch die Verantwortung für den Schutz der Vertraulichkeit übernehmen. Die Vertraulichkeitsklausel darf jedoch nicht missbraucht werden, um wichtige Informationen über die Investitionen zurückzuhalten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es wichtig ist, auf ausländische Direktinvestitionen aus Drittstaaten ein wachsames Auge zu haben. Das muss jedoch auf verhältnismäßige und konstruktive Weise und mit klaren und umfassenden Leitlinien erfolgen, die sich an alle Akteure richten: die Investoren, die Empfänger der ausländischen Direktinvestitionen sowie die von der Investition betroffenen Parteien. Die EU muss eine investitionsfreundliche Union bleiben.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ausländische Direktinvestitionen tragen zum Wachstum in der Union bei, indem sie die Wettbewerbsfähigkeit verbessern, Arbeitsplätze und Skaleneffekte schaffen, Kapital, Technologien, Innovation und Fachwissen einbringen und neue Märkte für **die** Ausfuhren der Union öffnen. Sie unterstützen die Ziele der Investitionsoffensive für Europa der Kommission und tragen zu anderen Projekten und Programmen der Union bei.

Geänderter Text

(1) Ausländische Direktinvestitionen tragen zum Wachstum in der Union bei, indem sie die Wettbewerbsfähigkeit verbessern, Arbeitsplätze und Skaleneffekte schaffen, **die Produktivität stimulieren**, Kapital, Technologien, Innovation und Fachwissen einbringen und neue Märkte für Ausfuhren **aus** der Union öffnen. Sie unterstützen die Ziele der Investitionsoffensive für Europa der Kommission und tragen zu anderen Projekten und Programmen der Union bei. **Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten darauf achten, dass ausländische Direktinvestitionen in nicht-strategischen Bereichen nicht unnötig beschränkt werden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine starke, auf offenen Märkten beruhende Wirtschaft, die ein unternehmerischen Umfeld hervorbringt, das Innovationen, eine globale Führungsposition und Wachstum begünstigt, bietet eine optimale Grundlage für die die Gewährleistung von Sicherheit, Integrität und Souveränität.

Ausländische Investitionen tragen nicht nur zu Wachstum in Europa bei, sondern auch zur Sicherung der führenden Position Europas in den Bereichen Innovation, Forschung und Wissenschaft. Wenn ausländische Akteure in Innovation und Forschung in Europa investieren, dann investieren sie zugleich in die künftigen Stärken und Fähigkeiten Europas. Protektionismus macht Europa schwächer, offene Märkte machen Europa stärker. Dies schließt nicht aus, dass manche Investitionen von bestimmten Akteuren getätigt werden, bei denen Europa ein wachsames Auge haben muss, um Bedrohungen für seine Sicherheit, Integrität und Souveränität abzuwehren.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gemäß den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Handels- und Investitionsabkommen, die mit Drittländern geschlossen wurden, können die Union und die Mitgliedstaaten aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen ergreifen.

Geänderter Text

(3) Gemäß den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Handels- und Investitionsabkommen, die mit Drittländern geschlossen wurden, können die Union und die Mitgliedstaaten **ausschließlich** aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung unter bestimmten Voraussetzungen restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen ergreifen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es ist wichtig, Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine EU-weite Koordinierung und Zusammenarbeit sicherzustellen, indem ein Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union aus Gründen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung geschaffen wird. Die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit bleibt davon unberührt.

Geänderter Text

(7) Es ist wichtig, Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine EU-weite Koordinierung und Zusammenarbeit sicherzustellen, indem ein Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union aus Gründen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung geschaffen wird. Die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit bleibt davon unberührt.
Angesichts der Veränderungen in der Praxis der ausländischen Direktinvestitionen und der weltweiten Entwicklungen bei Überprüfungssystemen sollte der bestehende Rechtsrahmen verstärkt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Der Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollte als ein Instrument zur Förderung eines regelmäßigeren Dialogs zwischen den zuständigen nationalen und europäischen Behörden und den Investoren betrachtet werden. Er sollte ein Vertrauensverhältnis und mehr Transparenz schaffen und gleichzeitig den Investoren mehr Rechtssicherheit bieten. Die Kommission sollte in der Lage sein, die Überprüfungssysteme zu überwachen, die in anderen Ländern der Welt zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollte den Mitgliedstaaten und der Kommission Mittel an die Hand geben, mit denen sie Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung umfassend **bekämpfen können** und sich an veränderte Umstände anpassen können, während gleichzeitig die nötige Flexibilität erhalten bleibt, damit die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation und nationalen Gegebenheiten ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung überprüfen können.

Geänderter Text

(8) Der Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollte den Mitgliedstaaten und der Kommission Mittel an die Hand geben, mit denen sie Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung umfassend **überwachen und bekämpfen** und sich an veränderte Umstände anpassen können, während gleichzeitig die nötige Flexibilität erhalten bleibt, damit die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation und nationalen Gegebenheiten ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung überprüfen können.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Es sollte eine große Bandbreite an Investitionen abgedeckt sein, durch die dauerhafte und direkte Verbindungen zwischen Investoren aus Drittländern und Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, entstehen oder aufrechterhalten werden.

Geänderter Text

(9) Es sollte eine große Bandbreite an Investitionen abgedeckt sein, durch die dauerhafte und direkte Verbindungen zwischen Investoren aus Drittländern und Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, entstehen oder aufrechterhalten werden. ***Darüber hinaus sollte der Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen kurzfristige Investitionen abdecken, die als langfristiges Engagement getarnt werden, einschließlich direkter Investitionen, die zum Zwecke der Steuervermeidung oder Geldwäsche getätigt werden, sowie***

Investitionen, die im Hinblick auf den Erwerb von Technologien in Branchen mit hohen Ausgaben für Forschung und Produktentwicklung fließen.

Begründung

Die gestiegenen Direktinvestitionen von außerhalb der EU wurden größtenteils in Hightech-Sektoren gelenkt, sowohl bei Übernahmen als auch bei Neuinvestitionen. Was Übernahmen betrifft, sind die Bereiche Computer und Elektronik gemessen am relativen Wert das Ziel der Wahl für Investoren aus Drittländern. Im zweiten Quartal 2017 wurden in diesen Sektor mehr als 323 Mrd. EUR investiert. Untersuchungen haben ergeben, dass die Geschäftsvorgänge danach bestimmt werden, woher die Investitionen kommen und warum sie getätigt wurden.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Es ist angezeigt, eine Liste von Faktoren bereitzustellen, die bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung berücksichtigt werden **können**, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Anwendung der Verordnung anzuleiten. Diese Liste wird auch die Transparenz der Überprüfungsverfahren für Investoren erhöhen, die ausländische Direktinvestitionen in der Union in Erwägung ziehen oder getätigt haben. Diese Liste mit Faktoren, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnten, sollte als nicht erschöpfende Liste geführt werden.

Geänderter Text

(11) Es ist angezeigt, eine Liste von Faktoren bereitzustellen, die bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung berücksichtigt werden **sollten**, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Anwendung der Verordnung anzuleiten. Diese Liste wird auch die Transparenz der Überprüfungsverfahren für Investoren erhöhen, die ausländische Direktinvestitionen in der Union in Erwägung ziehen oder getätigt haben. Diese Liste mit Faktoren, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnten, sollte als nicht erschöpfende Liste geführt werden. ***Bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission auch berücksichtigen, ob für europäische Investoren im betroffenen Drittstaat ähnliche Möglichkeiten für Investitionen bestehen und somit der Grundsatz der Reziprozität gewahrt wird.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei der Ermittlung, ob eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission alle einschlägigen Faktoren berücksichtigen können, einschließlich der Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen, Technologien, insbesondere Schlüsseltechnologien, und für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung grundlegende Ressourcen, deren Störung, Verlust oder Vernichtung beträchtliche Folgen in einem Mitgliedstaat oder der Union haben würde. In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission **ferner in der Lage sein, zu berücksichtigen**, ob ein Investor direkt oder indirekt (d. h. in Form beträchtlicher Finanzausstattung, einschließlich Subventionen) von der Regierung eines Drittlands kontrolliert wird.

Geänderter Text

(12) Bei der Ermittlung, ob eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission alle einschlägigen Faktoren berücksichtigen können, einschließlich der Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen, Technologien, insbesondere Schlüsseltechnologien, und für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung grundlegende Ressourcen, deren Störung, Verlust oder Vernichtung beträchtliche Folgen in einem Mitgliedstaat oder der Union haben würde. ***Dazu sollte auch die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung, einschließlich Investitionen in landwirtschaftliche Flächen und andere landwirtschaftliche Vermögenswerte, gehören.*** In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission berücksichtigen, ob ein Investor direkt oder indirekt (d. h. in Form beträchtlicher Finanzausstattung, einschließlich Subventionen, ***steuerlicher Vorzugsbehandlung, Garantien, Investitionen durch Staatsfonds usw.***) von der Regierung eines Drittlands kontrolliert wird ***oder ob der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors die Regierung eines Drittstaats ist. Dabei sollte das Augenmerk auf Investitionen gerichtet werden, die aus Ländern stammen, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste der in Steuerangelegenheiten nicht kooperativen Länder und Gebiete aufgeführt sind, einschließlich der 47 Länder und Hoheitsgebiete, die sich***

verpflichtet haben, Unzulänglichkeiten in ihren Steuersystemen zu beheben. Das Augenmerk sollte ferner auf Investitionen von Staatsfonds gerichtet werden, die mit den allgemein anerkannten Grundsätzen und Praktiken für Staatsfonds („Santiago-Prinzipien“) in Einklang gebracht werden müssen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Wenn eine Entscheidung über ein Überprüfungsverfahren getroffen wird, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission besonders auf komplexe und künstliche steuerliche Gestaltungen achten, da diese eine Möglichkeit zur Umgehung von Überprüfungsverfahren darstellen können. Die Reputation des Investors und des Herkunfts- und Transitlands der Investition sollten daher ebenfalls berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Besonderes Augenmerk sollte auf Investitionen gerichtet werden, die aus Ländern stammen, die als Steuerparadiese eingestuft sind, sowie auf Drittländer, die in der EU erworbene finanzielle Vermögenswerte und Güter unrechtmäßig schützen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) Bei der Überprüfung sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission die Auswirkungen der ausländischen Direktinvestitionen auf die strategische Autonomie der Union und der Mitgliedstaaten sowie auf die Wertschöpfungskette für kritische Technologien und Sektoren berücksichtigen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) ***Es ist angezeigt***, die wesentlichen Elemente des Verfahrensrahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen ***durch die Mitgliedstaaten festzulegen***, damit Investoren, die Kommission und andere Mitgliedstaaten verstehen können, wie solche Investitionen wahrscheinlich überprüft werden, und um sicherzustellen, dass diese Investitionen auf transparente Weise überprüft werden und dass es keine Diskriminierung zwischen ***Drittländern*** gibt. Diese Elemente sollten mindestens die Einführung von Fristen für die Überprüfung sowie die Möglichkeit für Investoren umfassen, gegen Überprüfungsbeschlüsse Rechtsbehelf einzulegen.

(13) ***Die Mitgliedstaaten sollten*** die wesentlichen Elemente des Verfahrensrahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen ***festlegen***, damit Investoren, die Kommission und andere Mitgliedstaaten verstehen können, wie solche Investitionen wahrscheinlich überprüft werden, und um sicherzustellen, dass diese Investitionen auf transparente Weise überprüft werden und dass es keine Diskriminierung zwischen ***Drittstaaten*** gibt. Diese Elemente sollten mindestens die Einführung von Fristen für die Überprüfung sowie die Möglichkeit für Investoren umfassen, gegen Überprüfungsbeschlüsse Rechtsbehelf einzulegen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Der Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollte den Mitgliedstaaten und der Kommission die erforderliche Flexibilität geben, um ausländische Direktinvestitionen sowohl vor (ex-ante) als auch nach (ex-post) ihrer Durchführung zu überprüfen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in der Lage sein, die potenziellen Auswirkungen ausländischer Investitionen unter anderem auf Folgendes zu prüfen: kritische Infrastrukturen, einschließlich Energie, Verkehr, Kommunikation, Medien, Datenspeicherung, Weltraum- oder Finanzinfrastrukturen sowie sensible Einrichtungen; kritische Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Technologien mit potenziellen Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck, Cybersicherheit, Weltraum- oder Nukleartechnologie; Versorgungssicherheit kritischer Ressourcen und Zugang zu sensiblen Informationen oder die Fähigkeit, solche Informationen zu kontrollieren.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Bei der Feststellung, ob eine ausländische Direktinvestition geeignet ist, die Sicherheit oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission berücksichtigen können, ob der ausländische Investor direkt oder indirekt von der Regierung eines Drittstaats kontrolliert oder unterstützt wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Darüber hinaus sollte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ausländische Direktinvestitionen zu überprüfen, die sich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken **dürften**. Dadurch würde die Kommission über ein Instrument verfügen, das Projekte und Programme schützt, die der Union als Ganzes nützen und einen wichtigen Beitrag zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit leisten. Das sollte insbesondere Projekte und Programme umfassen, für die EU-Mittel in beträchtlicher Höhe bereitgestellt werden, oder die durch Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien oder kritische Ressourcen eingerichtet wurden. Zur größeren Klarheit sollte eine nicht erschöpfende Liste der Programme von Unionsinteresse, für die die Kommission eine Überprüfung von ausländischen

(15) Darüber hinaus sollte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung **zurückliegende, aktuelle und künftige** ausländische Direktinvestitionen zu überprüfen, die sich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken **könnten**. Dadurch würde die Kommission über ein Instrument verfügen, das Projekte und Programme schützt, die der Union als Ganzes nützen und einen wichtigen Beitrag zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit leisten. Das sollte insbesondere Projekte und Programme umfassen, für die EU-Mittel in beträchtlicher Höhe bereitgestellt werden, oder die durch Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien oder kritische Ressourcen eingerichtet wurden. Zur größeren Klarheit sollte eine nicht erschöpfende Liste der Programme von Unionsinteresse, für die die Kommission

Direktinvestitionen durchführen kann, in einen Anhang aufgenommen werden.

eine Überprüfung von ausländischen Direktinvestitionen durchführen kann, in einen Anhang aufgenommen werden.

Begründung

Projekte und Programme, die im strategischen Interesse der Union liegen, etwa solche, die aus EU-Steuergeldern finanziert werden und kritische Infrastrukturen betreffen, müssen gegebenenfalls von der Kommission geschützt werden, und zwar vor, während und nach ihrer Durchführung.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch die Kommission sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Überprüfungsmechanismen und alle diesbezüglichen Änderungen **notifizieren** und regelmäßig über die Anwendung ihrer Überprüfungsmechanismen berichten. Aus dem gleichen Grund sollten auch Mitgliedstaaten, die über keinen Überprüfungsmechanismus verfügen, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über ausländische Direktinvestitionen **auf** ihrem Hoheitsgebiet berichten.

Geänderter Text

(17) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch die Kommission sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Überprüfungsmechanismen und alle diesbezüglichen Änderungen **melden** und regelmäßig über die Anwendung ihrer Überprüfungsmechanismen berichten. Aus dem gleichen Grund sollten auch Mitgliedstaaten, die über keinen Überprüfungsmechanismus verfügen, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über ausländische Direktinvestitionen **in** ihrem Hoheitsgebiet, **einschließlich ihrer Hoheitsgewässer**, berichten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Dafür ist es auch wichtig, in allen Mitgliedstaaten ein **Mindestmaß** an

Geänderter Text

(18) Dafür ist es auch wichtig, in allen Mitgliedstaaten ein **hinreichendes Maß** an

Informationen und Koordinierung im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen sicherzustellen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Diese Informationen sollten auf **Anfrage** der Mitgliedstaaten oder der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, in denen die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde. Einschlägige Informationen umfassen Aspekte wie die Eigentümerstruktur des ausländischen Investors sowie die Finanzierung der geplanten oder getätigten Investition einschließlich – sofern verfügbar – Informationen über Subventionen, die von Drittländern gewährt wurden.

Informationen und Koordinierung im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen sicherzustellen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. **Alle** diese Informationen sollten auf **Verlangen** der Mitgliedstaaten oder der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, in denen die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde. Einschlägige Informationen umfassen Aspekte wie die Eigentümerstruktur des ausländischen Investors sowie die Finanzierung der geplanten oder getätigten Investition einschließlich – sofern verfügbar – Informationen über Subventionen, die von Drittländern gewährt wurden. **Sensible Informationen sollten von der Berichterstattung ausgenommen sein und die Kommission sollte in keiner Weise in das Recht der Mitgliedstaaten eingreifen, sensible oder vertrauliche Informationen zu schützen.**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a AEUV darf kein Mitgliedstaat verpflichtet werden, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedstaaten ausländische Direktinvestitionen überprüfen, die sich auf Projekte oder Programme auswirken könnten, die aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Interesse der Union liegen. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sollten davon absehen, von dem betreffenden Mitgliedstaat solche Auskünfte zu

verlangen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Kommunikation und Zusammenarbeit auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union sollte durch die Einrichtung von Kontaktstellen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in allen Mitgliedstaaten **verstärkt** werden.

Geänderter Text

(19) Die Kommunikation und Zusammenarbeit auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union sollte durch die Einrichtung von Kontaktstellen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in allen Mitgliedstaaten **sichergestellt werden, wobei die Kontaktstellen von einer zentralen Kontaktstelle koordiniert werden sollten. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Kontaktstellen unter anderem zu nutzen, um von der Kommission Auskünfte über die eigentlichen Investoren und die letztendlichen Zielländer der ausländischen Direktinvestitionen in anderen Mitgliedstaaten zu erlangen.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, **um sicherzustellen**, dass vertrauliche und sonstige sicherheitskritische Informationen geschützt werden.

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen **und die Verantwortung dafür übernehmen**, dass vertrauliche und sonstige sicherheitskritische Informationen geschützt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Diese Verordnung regelt einen neuen Aufgabenbereich der Union, nämlich die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen. Die Bedeutung eines offenen Investitionsumfelds sollte weiterhin hervorgehoben werden. Ziel dieser Verordnung ist es ferner, das Ziel des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten so weit wie möglich zu verwirklichen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) **Spätestens drei Jahre nach** dem Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen. **Wird im Bericht eine Änderung der Bestimmungen** dieser Verordnung vorgeschlagen, kann ihm gegebenenfalls ein **Legislativvorschlag beigefügt werden.**

(21) **Nach** dem Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **jedes Jahr** einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen. **Dieser Bericht sollte relevante Informationen darüber enthalten, in welcher Weise die Mitgliedstaaten und die Kommission von ihren Überprüfungssystemen Gebrauch gemacht haben. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten** dieser Verordnung **sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine eingehende Bewertung der Rahmenbedingungen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen und die Entwicklungen bei Überprüfungssystemen in europäischen Drittstaaten vorlegen; dieser Bewertung ist** gegebenenfalls ein **Gesetzgebungsvorschlag beizufügen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „ausländische Direktinvestitionen“ durch ausländische Investoren getätigte Investitionen jeder Art zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und dem Unternehmer oder Unternehmen, für die das Kapital zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in **einem Mitgliedstaat** bereitgestellt wird, einschließlich Investitionen, die eine effektive Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle eines Unternehmens ermöglichen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit **ausführt**;

Geänderter Text

1. „ausländische Direktinvestitionen“ durch ausländische Investoren getätigte Investitionen jeder Art zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und dem Unternehmer oder Unternehmen, für die das Kapital zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit **im Hoheitsgebiet oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats** bereitgestellt wird, einschließlich Investitionen, die eine effektive Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle eines Unternehmens ermöglichen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit **ausübt**;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „ausländischer Investor“ eine natürliche Person oder ein Unternehmen aus einem Drittstaat, die/das eine ausländische Direktinvestition plant oder getätigt hat;

Geänderter Text

2. „ausländischer Investor“ eine natürliche Person oder ein Unternehmen aus einem Drittstaat **oder eine natürliche Person oder ein Unternehmen, Staatsangehöriger, die/das in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und direkt oder indirekt von einer natürlichen Person oder einem Unternehmen aus einem Drittstaat kontrolliert wird oder finanziell mit einer solchen Person oder einem solchen Unternehmen verbunden ist und** eine ausländische Direktinvestition **in der Union** plant oder getätigt hat;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **können, unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bestimmungen**, Mechanismen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen **aus Gründen** der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung **unterhalten, abändern oder einrichten**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **unterhalten, ändern oder verabschieden** Mechanismen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen **in ihrem Hoheitsgebiet. Sofern dies zur Wahrung der Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, können Überprüfungen durchgeführt werden, und zwar insbesondere auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bestimmungen**.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Kommission kann** aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausländische Direktinvestitionen **überprüfen**, die sich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken **dürften**.

Geänderter Text

2. **Zusätzlich zu den Mitgliedstaaten überprüft die Kommission** aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausländische Direktinvestitionen, die sich auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse auswirken **könnten**.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Zu Projekten oder Programmen von Unionsinteresse zählen insbesondere solche, bei denen EU-Mittel in erheblicher Höhe oder zu einem wesentlichen Anteil bereitgestellt werden, oder solche, die unter

Geänderter Text

3. Zu Projekten oder Programmen von Unionsinteresse zählen insbesondere solche, bei denen EU-Mittel in erheblicher Höhe oder zu einem wesentlichen Anteil bereitgestellt werden **oder bereitgestellt**

die Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien oder Ressourcen fallen. Anhang 1 enthält eine nicht erschöpfende Auflistung der Projekte und Programme von Unionsinteresse.

worden sind, oder solche, die unter die Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien oder Ressourcen fallen. Anhang 1 enthält eine nicht erschöpfende Auflistung der Projekte und Programme von Unionsinteresse.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Faktoren, die bei der Überprüfung berücksichtigt werden können

Geänderter Text

Bei der Überprüfung **zu berücksichtigende Faktoren**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei der Überprüfung einer ausländischen Direktinvestition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung **können** die Mitgliedstaaten und die Kommission unter anderem **potenzielle Auswirkungen auf folgende Aspekte berücksichtigen**:

Geänderter Text

Bei der Überprüfung einer ausländischen Direktinvestition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten und die Kommission unter anderem **die potenziellen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf folgende Aspekte**:

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– kritische Infrastrukturen, einschließlich Energie, Verkehr, Kommunikation, Datenspeicherung, Weltraum- oder Finanzinfrastrukturen sowie sensible Einrichtungen;

Geänderter Text

– kritische Infrastrukturen, einschließlich Energie, **Wasserversorgung**, Verkehr, Kommunikation, **Medien**, **Gesundheit**, **Bildung**, **Grundlagenforschung**, Datenspeicherung,

Weltraum- oder Finanzinfrastrukturen
sowie sensible Einrichtungen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Immobilienwerbsgeschäfte, die die Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnten;***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- kritische Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Technologien mit ***potenziellen Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck, Cybersicherheit, Weltraum- oder Nukleartechnologie;***

- kritische Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, ***fortgeschrittener Werkstoffe, kritischer Rohstoffe, Nanotechnologie, Biotechnologie, Medizintechnik,*** Technologien mit ***Anwendungen, die möglicherweise einen doppelten Verwendungszweck haben,*** Cybersicherheit, ***Luftraum- und Nukleartechnologie sowie Technologien, deren Entwicklung öffentlich gefördert wurde;***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Versorgungssicherheit*** kritischer Ressourcen oder

- ***die strategische Autonomie der Union und der Mitgliedstaaten und die Wertschöpfungskette im Bereich kritischer Technologien und Sektoren sowie die Versorgungssicherheit in Bezug auf***

kritische Ressourcen; Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung, einschließlich landwirtschaftlicher Flächen und sonstiger landwirtschaftlicher Vermögenswerte oder

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen prüfen die Mitgliedstaaten und die Kommission auch, ob die betreffenden Drittstaaten europäischen Investoren ähnliche Möglichkeiten für Investitionen einräumen, wobei der Struktur der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen ist (Grundsatz der Reziprozität).

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der *Ermittlung*, ob eine ausländische Direktinvestition *sich* auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken *dürfte, können* die Mitgliedstaaten und die Kommission *berücksichtigen*, ob der ausländische Investor von der Regierung eines *Drittlands* kontrolliert wird, *darunter auch in Form beträchtlicher Finanzausstattung*.

Bei der *Feststellung*, ob *sich* eine ausländische Direktinvestition auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken *könnte, berücksichtigen* die Mitgliedstaaten und die Kommission *in höchstem Maße*, ob der ausländische Investor *direkt oder indirekt* von der Regierung eines *Drittstaats* kontrolliert wird, *etwa in Form einer beträchtlichen finanziellen Unterstützung, ob der ausländische Investor einen multinationalen Charakter hat und insbesondere, wie er sich in Bezug auf Steuerhinterziehung, aggressive Steuergestaltung und systematische Verlagerung von Produktionsprozessen*

verhält.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **können** Maßnahmen **aufrechterhalten, abändern** oder erlassen, die zur Verhinderung der Umgehung der Überprüfungsmechanismen und der Überprüfungsbeschlüsse erforderlich sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **behalten** Maßnahmen **bei oder ändern** oder erlassen **Maßnahmen**, die zur Verhinderung der Umgehung der Überprüfungsmechanismen und der Überprüfungsbeschlüsse erforderlich sind, **einschließlich solcher, die sich auf Situationen beziehen, in denen ein Unternehmen, obwohl es in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, tatsächlich unter der Kontrolle oder im Eigentum von Staatsangehörigen eines Drittstaats steht.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um zahlungsbilanzbedingte Finanzströme auszuschließen, umfassen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen Statistiken über Direktinvestitionen, die reale Investitionen widerspiegeln und in Übereinstimmung mit den Leitlinien der OECD und des IWF erstellt wurden.

Begründung

Statt realer Investitionen werden in Statistiken über ausländische Direktinvestitionen häufig Geldflüsse zwischen in- und ausländischen Einheiten multinationaler Konzerne sowie internationale Unternehmenskäufe erfasst. Investitionen „fließen durch“, wenn z.B. eine Tochtergesellschaft eines ausländischen Mischkonzerns das als Direktinvestition erhaltene Finanzierungskapital für weitere Investitionen im Ausland verwendet, wodurch der Zu- und Abfluss von Direktinvestitionen erhöht wird.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über alle Fälle, in denen Investoren versuchen, die Überprüfungsmechanismen und Überprüfungsbeschlüsse zu umgehen.

Begründung

Wenn ein ausländischer Investor versuchen sollte, die Überprüfungsmechanismen und damit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der EU zu umgehen, bedeutet dies, dass Risiken für diesen Mitgliedstaat und möglicherweise auch für andere Mitgliedstaaten bestehen. Es ist daher nur folgerichtig, in so einem Fall die anderen Mitgliedstaaten über ein solches potenzielles Risiko zu informieren.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. ***Bei den*** Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten ***sind Transparenz und Nichtdiskriminierung zwischen den Drittländern zu wahren.*** Insbesondere legen die Mitgliedstaaten die eine Überprüfung auslösenden Umstände, die Gründe für die Überprüfung sowie die anwendbaren ausführlichen Verfahrensregeln fest.

1. ***Die*** Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten ***müssen transparent und diskriminierungsfrei sein.*** Insbesondere legen die Mitgliedstaaten die eine Überprüfung auslösenden Umstände, die Gründe für die Überprüfung sowie die anwendbaren ausführlichen Verfahrensregeln fest.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. ***Vertrauliche Informationen,***

3. ***Die Mitgliedstaaten garantieren***

darunter auch die von den ausländischen Investoren und Unternehmen zur Verfügung gestellten wirtschaftlich sensiblen Informationen, *sind zu schützen*.

die absolute Vertraulichkeit der von den ausländischen Investoren und *dem betreffenden* Unternehmen *im Rahmen der Überprüfungsverfahren* zur Verfügung gestellten wirtschaftlich sensiblen Informationen *und Geschäftsgeheimnisse*.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die betroffenen ausländischen Investoren und Unternehmen *verfügen* über die Möglichkeit, gegen die Überprüfungsbeschlüsse der nationalen Behörden Rechtsbehelf einzulegen.

Geänderter Text

4. Die betroffenen ausländischen Investoren und Unternehmen *müssen* über die Möglichkeit *verfügen*, gegen die Überprüfungsbeschlüsse der nationalen Behörden *einen* Rechtsbehelf einzulegen, *es sei denn, die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs wird als unvereinbar mit den grundlegenden Sicherheitsinteressen des jeweiligen Mitgliedstaats betrachtet*.

Begründung

Das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz ist zwar für die Rechtsstaatlichkeit in Europa von grundlegender Bedeutung, es kann aber unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden, nämlich dann, wenn es nicht mit nationalen Sicherheitsinteressen vereinbar wäre, insbesondere wenn die Überprüfungsbeschlüsse von der höchsten Exekutivbehörde des Landes getroffen werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission entwickelt und verbreitet einen Überprüfungsmechanismus, der als bewährte Praxis dient und von den Mitgliedstaaten übernommen werden kann, etwa dann, wenn sie gegenwärtig

noch nicht über einen Überprüfungsmechanismus verfügen. Die Mitgliedstaaten können bei der Einrichtung ihres Überprüfungsmechanismus den von der Kommission eingerichteten Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen in Anspruch nehmen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten, **die einen Überprüfungsmechanismus unterhalten**, erstatten der Kommission einen jährlichen Bericht über die Anwendung ihrer Überprüfungsmechanismen. Für jeden Berichtszeitraum enthält der Bericht insbesondere Informationen zu folgenden Aspekten:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission einen jährlichen Bericht über die Anwendung ihrer Überprüfungsmechanismen. Für jeden Berichtszeitraum enthält der Bericht insbesondere Informationen zu folgenden Aspekten:

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a AEUV ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.

Begründung

Bestimmte Informationen im Zusammenhang mit einer Überprüfung können zu Recht als Geheimnisse der nationalen Sicherheit betrachtet werden und sind daher zu schützen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten, die keinen Überprüfungsmechanismus unterhalten, legen der Kommission einen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen basierenden jährlichen Bericht über die auf ihrem Hoheitsgebiet getätigten ausländischen Direktinvestitionen vor.

entfällt

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Überprüfungsmechanismen zu unterhalten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Auf Basis der jährlichen Berichte der Mitgliedstaaten und unter Wahrung der Vertraulichkeit sensibler Informationen veröffentlicht die Kommission jährlich einen Bericht mit aggregierten Informationen über die Anwendung der Überprüfungsmechanismen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat geplante oder getätigte ausländische Direktinvestition

2. Wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat geplante oder getätigte ausländische Direktinvestition

Auswirkungen auf seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung haben könnte, **kann** er **Kommentare** an den Mitgliedstaat **richten**, in dem eine solche Investition geplant ist oder getätigt wurde. Diese **Kommentare** sind **parallel** an die Kommission **weiterzuleiten**.

Auswirkungen auf seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung haben könnte, **richtet** er **Bemerkungen** an den Mitgliedstaat, in dem eine solche Investition geplant ist oder getätigt wurde. Diese **Bemerkungen** sind **gleichzeitig** an die Kommission **zu übermitteln**.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) beeinträchtigen dürfte, **kann** sie eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat **richten**, in dem eine solche Investition geplant ist oder getätigt wurde. Die Kommission **kann** eine Stellungnahme **vorlegen**, unabhängig davon, ob andere Mitgliedstaaten **Kommentare abgeben** haben.

Geänderter Text

3. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) beeinträchtigen dürfte, **richtet** sie eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat, in dem eine solche Investition geplant ist oder getätigt wurde. Die Kommission **legt** eine Stellungnahme **vor**, unabhängig davon, ob andere Mitgliedstaaten **Bemerkungen vorgebracht** haben.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Wenn** die Kommission oder ein Mitgliedstaat der begründeten Auffassung **sind**, dass eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigen **dürfte**, **können sie den** Mitgliedstaat, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, **um alle** Informationen **ersuchen**, die für die Abgabe der **Kommentare** gemäß Absatz 2 oder der Stellungnahme gemäß Absatz 3

Geänderter Text

4. **Sind** die Kommission oder ein Mitgliedstaat der begründeten Auffassung, dass eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigen **könnte**, **so hat der** Mitgliedstaat, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, **auf Verlangen der Kommission oder des Mitgliedstaats relevante** Informationen **zu übermitteln**, die für die Abgabe der **Bemerkungen** gemäß Absatz 2 oder der Stellungnahme

erforderlich sind.

gemäß Absatz 3 erforderlich sind. **Darüber hinaus kann die Kommission verlangen, dass die Frage im Rahmen der zentralen Überprüfungsstelle erörtert wird.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die **Kommentare gemäß** Absatz 2 bzw. die Stellungnahmen **gemäß** Absatz 3 sind **innerhalb einer vertretbaren Frist**, spätestens aber 25 Tage ab dem Eingang der in den Absätzen 1 oder 4 genannten Informationen an den Mitgliedstaat zu richten, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde. In den Fällen, in denen die Stellungnahme der Kommission im Anschluss an die Kommentare anderer Mitgliedstaaten ergeht, stehen der Kommission zusätzliche 25 Arbeitstage für die Vorlage der Stellungnahme zur Verfügung.

Geänderter Text

5. Die **Bemerkungen nach** Absatz 2 bzw. die Stellungnahmen **nach** Absatz 3 sind **unverzüglich**, spätestens aber 25 Tage ab Eingang der in den Absätzen 1 oder 4 genannten Informationen an den Mitgliedstaat zu richten, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde. In den Fällen, in denen die Stellungnahme der Kommission im Anschluss an die Kommentare anderer Mitgliedstaaten ergeht, stehen der Kommission zusätzliche 25 Arbeitstage für die Vorlage der Stellungnahme zur Verfügung.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Wenn** die Kommission der Auffassung **ist**, dass eine ausländische Direktinvestition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung Projekte oder Programme von Unionsinteresse beeinträchtigen **dürfte**, **kann** sie eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat **richten**, in dem **eine solche** Investition geplant ist oder getätigt wurde.

Geänderter Text

1. **Gelangt** die Kommission **zu** der Auffassung, dass eine ausländische Direktinvestition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung Projekte oder Programme von Unionsinteresse beeinträchtigen **könnte**, **so richtet** sie eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat, in dem **die betreffende** Investition geplant ist oder getätigt wurde.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Kommission **kann den** Mitgliedstaat, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, **um alle Informationen ersuchen**, die **für die Abgabe der Stellungnahme gemäß Absatz 1 erforderlich sind**.

Geänderter Text

2. **Auf Verlangen der** Kommission **hat der** Mitgliedstaat, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, die **in Absatz 10 bezeichneten Informationen zu übermitteln**.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission **richtet** ihre Stellungnahme an den betreffenden Mitgliedstaat **innerhalb einer angemessenen Frist**, spätestens aber 25 Arbeitstage ab **dem** Eingang der von der Kommission **im Einklang mit** Absatz 2 angeforderten Informationen. **Unterhält ein Mitgliedstaat einen Überprüfungsmechanismus gemäß Artikel 3 Absatz 1 und** hat die Kommission **im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1** die Informationen über die ausländische Direktinvestition, die Gegenstand der Überprüfung ist, erhalten, **wird** die Stellungnahme spätestens 25 Arbeitstage nach **dem** Eingang dieser Informationen **vorgelegt**. Werden für die Abgabe der Stellungnahme zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die 25-Tage-Frist ab dem Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.

Geänderter Text

3. Die Kommission **übermittelt** ihre Stellungnahme **unverzüglich** an den betreffenden Mitgliedstaat, spätestens aber 25 Arbeitstage ab Eingang der von der Kommission **nach** Absatz 2 angeforderten Informationen. Hat die Kommission die Informationen über die ausländische Direktinvestition, die Gegenstand der Überprüfung ist, **gemäß Artikel 8 Absatz 1** erhalten, **so ist** die Stellungnahme spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang dieser Informationen **zuzustellen**. Werden für die Abgabe der Stellungnahme zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die 25-Tage-Frist ab dem Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von der Kommission und den Mitgliedstaaten **im Einklang mit** Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 2 angeforderten Informationen der Kommission und den darum ersuchenden Mitgliedstaaten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von der Kommission und den Mitgliedstaaten **gemäß** Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 2 angeforderten Informationen der Kommission und den darum ersuchenden Mitgliedstaaten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Eigentümerstruktur des ausländischen Investors und des Unternehmens, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, einschließlich Informationen zu **dem/den letztendlich kontrollierenden Anteilseigner(n)**;

Geänderter Text

(a) die **gesamte** Eigentümerstruktur des ausländischen Investors und des Unternehmens, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist oder getätigt wurde, einschließlich Informationen zu den **wirtschaftlichen Eigentümern**;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die **bei der** Anwendung dieser Verordnung **gewonnenen** Informationen dürfen nur **zu dem** Zweck verwendet werden, **zu dem** sie angefordert worden sind.

Geänderter Text

1. Die **in** Anwendung dieser Verordnung **erteilten** Informationen dürfen nur **für den** Zweck verwendet werden, **für den** sie angefordert worden sind, **ohne dass dies zur Offenlegung eines Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsprozesses oder von Informationen führt, deren Offenlegung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen**

würde.

Begründung

Diese Verordnung sieht zum Teil eine Zusammenarbeit vor, die mit einem Austausch von Informationen einhergeht. Mit diesem Änderungsantrag wird auf mögliche Bedenken im Zusammenhang mit der Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich und beruflich sensibler Informationen eingegangen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Mitgliedstaaten und die Kommission **stellen sicher, dass der** Schutz der **in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen vertraulichen Informationen** gewährleistet **wird**.

Geänderter Text

2. **Die** Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten **ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Schutz für sensible Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943^{1a}, die von ausländischen Investoren und dem betreffenden Unternehmen erlangt und bereitgestellt wurden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen die Verantwortung dafür, dass bei der Durchführung der Überprüfungsverfahren der Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet ist.**

^{1a} **Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S.1).**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle Mitgliedstaaten richten eine Kontaktstelle für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (im Folgenden „FDI-Kontaktstelle“) zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen ein. Die Kommission und die Mitgliedstaaten befassen diese FDI-Kontaktstellen mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat richtet eine Kontaktstelle für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (im Folgenden „FDI-Kontaktstelle“) zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen ein. **Die Kommission richtet eine zentrale Überprüfungsstelle ein, über die die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten können.** Die Kommission und die Mitgliedstaaten befassen diese FDI-Kontaktstellen mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten* dieser *Verordnung führt* die Kommission *eine Bewertung durch und legt* dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Die *Mitgliedstaaten werden dabei einbezogen und sie liefern der Kommission die zur Erstellung des Berichts notwendigen Informationen.*

Geänderter Text

1. *Ab dem ... [Datum des Inkrafttretens* dieser *Verordnung] legt* die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat *jedes Jahr* einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, *der einschlägige Informationen über die Funktionsweise der Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten und der Kommission enthält. Spätestens am ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] übermittelt* die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat *eine eingehende Bewertung des Regelungsrahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in Europa und der diesbezüglichen Entwicklungen in Drittstaaten; sie fügt dieser Bewertung gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag bei.*

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Spiegelstrich 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich:***

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einrichtung eines Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU; ABl. L ... (COM(2017)0294).

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Spiegelstrich 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Europäischer Verteidigungsfonds:
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds“ (COM(2017) 0295).***

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Spiegelstrich 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO):***

Beschluss (GASP) des Rates 2017/2315 vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten, ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Spiegelstrich 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *Europäischer Fonds für strategische Investitionen*

Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013;

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung;

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0487 – C8-0309/2017 – 2017/0224(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 26.10.2017	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 26.10.2017	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Roberts Zīle 5.10.2017	
Prüfung im Ausschuss	25.1.2018	20.3.2018
Datum der Annahme	27.3.2018	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 -: 8 0: 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gerolf Annemans, Burkhard Balz, Hugues Bayet, Pervenche Berès, Esther de Lange, Jonás Fernández, Neena Gill, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Cătălin Sorin Ivan, Petr Ježek, Othmar Karas, Wolf Klinz, Georgios Kyrtzos, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Marisa Matias, Alex Mayer, Bernard Monot, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Stanisław Ożóg, Dariusz Rosati, Pirkko Ruohonen-Lerner, Anne Sander, Alfred Sant, Molly Scott Cato, Theodor Dumitru Stolojan, Kay Swinburne, Paul Tang, Ramon Tremosa i Balcells, Marco Valli, Tom Vandenkendelaere, Marco Zanni, Sotirios Zarianopoulos	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Matt Carthy, Syed Kamall, Krišjānis Kariņš, Jeppe Kofod, Thomas Mann, Eva Maydell, Ana Miranda, Luigi Morgano, Romana Tomc, Lieve Wierinck	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Carlos Iturgaiz, Arndt Kohn, Peter Liese	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

38	+
ALDE	Caroline Nagtegaal
ECR	Syed Kamall, Bernd Lucke, Stanislaw Ozóg, Pirkko Ruohonen-Lerner, Kay Swinburne
PPE	Burkhard Balz, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Carlos Iturgaiz, Othmar Karas, Krišjānis Kariņš, Georgios Kyrtos, Esther de Lange, Peter Liese, Ivana Maletić, Thomas Mann, Eva Maydell, Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati, Anne Sander, Theodor Dumitru Stolojan, Romana Tomc, Tom Vandenkendelaere
S&D	Hugues Bayet, Pervenche Berès, Jonás Fernández, Neena Gill, Roberto Gualtieri, Cătălin Sorin Ivan, Jeppe Kofod, Arndt Kohn, Olle Ludvigsson, Alex Mayer, Luigi Morgano, Paul Tang
VERTS/ALE	Ana Miranda, Molly Scott Cato

8	-
ALDE	Petr Ježek, Wolf Klinz, Ramon Tremosa i Balcells, Lieve Wierinck
ENF	Gerolf Annemans
GUE/NGL	Matt Carthy
NI	Sotirios Zarianopoulos
S&D	Alfred Sant

4	0
EFDD	Marco Valli
ENF	Bernard Monot, Marco Zanni
GUE/NGL	Marisa Matias

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen